

Statistik der Geburten 2000-2007

Merkmalsdefinitionen

Stand: 01.07.2006

EF01 Berichtsmonat

Monat in dem die Geburt statistisch verarbeitet wurde

EF02 Berichtsjahr

Jahr in dem die Geburt statistisch verarbeitet wurde

EF05 Standesamt

Standesamt in Deutschland in dessen Zuständigkeitsbereich die Geburt stattgefunden hat. Die Ausprägungen der achtstelligen Schlüsselnummern sind der Datei "Standesamtschlüssel.xls" zu entnehmen. Der achtstellige Schlüssel ist wie folgt belegt:

EF05U1 Bundesland (Stelle 1-2)

- 01 = *Schleswig-Holstein*
- 02 = *Hamburg*
- 03 = *Niedersachsen*
- 04 = *Bremen*
- 05 = *Nordrhein-Westfalen*
- 06 = *Hessen*
- 07 = *Rheinland-Pfalz*
- 08 = *Baden-Württemberg*
- 09 = *Bayern*
- 10 = *Saarland*
- 11 = *Berlin*
- 12 = *Brandenburg*
- 13 = *Mecklenburg-Vorpommern*
- 14 = *Sachsen*
- 15 = *Sachsen-Anhalt*
- 16 = *Thüringen*

EF05U2 Regierungsbezirk (Stelle 3)

(Ausprägungen siehe auch Datei GV2000.xls)

EF05U3 Kreis (Stelle 4-5)

(Ausprägungen siehe auch Datei GV2000.xls)

EF05U4 Standesamts- oder Gemeindeschlüssel (Stelle 6-8)

(Ausprägungen siehe Datei Standesamtschlüssel.xls)

EF06 Wohngemeinde der Mutter

Gemeinde in der die Mutter ihre alleinige bzw. Hauptwohnung nach § 12 Abs. 2 MRRG unterhält. Der achtstellige Schlüssel ist wie folgt belegt:

EF06U1 Bundesland (Stelle 1-2)

- 01 = *Schleswig-Holstein*
- 02 = *Hamburg*
- 03 = *Niedersachsen*
- 04 = *Bremen*
- 05 = *Nordrhein-Westfalen*
- 06 = *Hessen*
- 07 = *Rheinland-Pfalz*

- 08 = *Baden-Württemberg*
- 09 = *Bayern*
- 10 = *Saarland*
- 11 = *Berlin*
- 12 = *Brandenburg*
- 13 = *Mecklenburg-Vorpommern*
- 14 = *Sachsen*
- 15 = *Sachsen-Anhalt*
- 16 = *Thüringen*

EF06U2 Regierungsbezirk (Stelle 3)
(Ausprägungen siehe Datei GV2000.xls)

EF06U3 Kreis (Stelle 4-5)
(Ausprägungen siehe Datei GV2000.xls)

EF06U4 Gemeindeschlüssel (Stelle 6-8)
(Ausprägungen siehe Datei GV2000.xls)

EF08 Lebend- oder Totgeburt

Eine Geburt gilt als Lebendgeburt, wenn nach der Trennung vom Mutterleib entweder die Nabelschnur pulsiert, oder der Herzschlag oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat. Totgeborene sind Kinder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g bei denen keines der drei Merkmale für eine Lebendgeburt in Erscheinung tritt.

- 1 = *lebend geboren*
- 2 = *tot geboren*

EF09 Geschlecht

- 1 = *männlich*
- 2 = *weiblich*

EF10 Datum der Geburt

Das Datum ist wie folgt belegt:

EF10U1 Tag der Geburt

EF10U2 Monat der Geburt

EF10U3 Jahr der Geburt

EF11 Einzel- oder Mehrlingsgeburt

Anzahl der bei der Geburt entbundenen Kinder

- 1 = *Einzelgeburt*
- 2 = *Zwillinge*
- 3 = *Drillinge*
- 4 = *Vierlinge*
- 5 = *Fünflinge*
- 6 = *Sechslinge*
- 7 = *Siebenlinge*
- 8 = *Achtlinge*
- 9 = *Neunlinge*

EF12 Mehrlingskennung für Knaben

Anzahl der bei einer Mehrlingsgeburt entbundenen Knaben

EF13 Mehrlingskennung für Mädchen

Anzahl der bei einer Mehrlingsgeburt entbundenen Mädchen

EF14 Geburtenfolge innerhalb einer Mehrlingsgeburt

Zeitliche Rangfolge des Kindes innerhalb der Mehrlingsgeburt

EF15 Eltern miteinander verheiratet / nicht verheiratet

Als Kind miteinander verheirateter Eltern gilt ein Kind von Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind oder das bis 300 Tage nach Auflösung der Ehe durch Tod geboren wird. Wird ein Kind nach Auflösung der Ehe durch Scheidung geboren, so gilt es – unabhängig vom Abstand zwischen Scheidung und Geburt – als Kind nicht miteinander verheirateter Eltern.

1 = Eltern miteinander verheiratet

2 = Eltern nicht miteinander verheiratet

EF16 Datum der Eheschließung

Unter der Voraussetzung, dass die Eltern miteinander verheiratet sind (EF15 = 1) ist das Datum wie folgt belegt:

EF16U1 Tag der Eheschließung

EF16U2 Monat der Eheschließung

EF16U3 Jahr der Eheschließung

EF17 Wieviertes Kind dieser Ehe

Zeitliche Rangfolge des geborenen Kindes in der bestehenden Ehe. Für die Festlegung der Rangfolge werden neben vorangegangenen Lebendgeborenen auch totgeborene und legitimierte Kinder berücksichtigt. Dieses Merkmal ist nur unter der Voraussetzung belegt, dass die Eltern miteinander verheiratet sind (EF15 = 1).

EF18 Totgeborene in dieser Ehe

Anzahl der totgeborenen Kinder innerhalb der bestehenden Ehe. Dieses Merkmal ist nur unter der Voraussetzung belegt, dass die Eltern miteinander verheiratet sind (EF15 = 1).

EF19 Datum der vorangegangenen Geburt

Ist die Geburt die erste innerhalb einer bestehenden Ehe ist das Merkmal nicht belegt. Eine Mehrlingsgeburt gilt als eine Geburt, so dass in diesem Fall das Datum der vorangegangenen Geburt innerhalb der bestehenden Ehe erhoben wird. Unter der Voraussetzung, dass die Eltern miteinander verheiratet sind (EF15 = 1) ist das Datum wie folgt belegt:

EF19U1 Tag der vorangegangenen Geburt

EF19U2 Monat der vorangegangenen Geburt

EF19U3 Jahr der vorangegangenen Geburt

EF20 Geburtsdatum des Vaters

Dieses Merkmal ist wie folgt belegt:

EF20U1 Geburtstag des Vaters (zur Zeit noch nicht belegt)

EF20U2 Geburtsmonat des Vaters¹⁾

EF20U3 Geburtsjahr des Vaters¹⁾

EF21 Geburtsdatum der Mutter

Dieses Merkmal ist wie folgt belegt:

EF21U1 Geburtstag der Mutter (zur Zeit noch nicht belegt)

EF21U2 Geburtsmonat der Mutter

EF21U3 Geburtsjahr der Mutter

EF22 Religionszugehörigkeit des Vaters¹⁾

(Ausprägungen siehe Datei "ReligionSchlüssel.xls")

EF23 Religionszugehörigkeit der Mutter

(Ausprägungen siehe Datei "ReligionSchlüssel.xls")

EF24 Staatsangehörigkeit des Kindes

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt seit dem 01.01.2000 durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil 1. seit acht Jahren regelmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und 2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

(Ausprägungen siehe Datei Gebiete_u_Staatsangeh.xls)

EF25 Staatsangehörigkeit des Vaters¹⁾

Soweit neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit vorhanden ist, gelten die betroffenen Personen als deutsche Staatsangehörige entsprechend Art. 116 Abs. 1 GG.

(Ausprägungen siehe Datei Gebiete_u_Staatsangeh.xls)

EF26 Staatsangehörigkeit der Mutter

Soweit neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit vorhanden ist, gelten die betroffenen Personen als deutsche Staatsangehörige entsprechend Art. 116 Abs. 1 GG.

(Ausprägungen siehe Datei Gebiete_u_Staatsangeh.xls)

EF27 Erwerbstätigkeit der Mutter

Eine Erwerbstätigkeit liegt dann vor, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stand bzw. selbständig Gewerbe treibend oder freiberuflich tätig (einschließlich im Familienbetrieb mithelfend) war. Bei Hausfrauen, Studentinnen, Rentnerinnen u. ä. besteht demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

1 = ja

2 = nein

9 = keine Angabe

EF28 Geburtsgewicht des Kindes

Geburtsgewicht in Gramm

EF29 Körperlänge des Kindes bei Geburt

Körperlänge des Kindes bei Geburt in cm

EF35 Alter der Mutter in Jahren**EF36 Alter des Vaters in Jahren¹⁾****EF37 Heiratsalter der Mutter in Jahren****EF38 Geburtenabstand in Monaten**

Ist die Geburt die erste innerhalb einer bestehenden Ehe ist das Merkmal nicht belegt. Eine Mehrlingsgeburt gilt als eine Geburt, so dass in diesem Fall der zeitliche Abstand zur vorangegangenen Geburt innerhalb der bestehenden Ehe erhoben wird. Dieses Merkmal ist nur unter der Voraussetzung belegt, dass die Eltern miteinander verheiratet sind (EF15 = 1).

EF39 Ehedauer in Jahren

Dauer der bestehenden Ehe in Jahren. Dieses Merkmal ist nur unter der Voraussetzung belegt, dass die Eltern miteinander verheiratet sind (EF15 = 1).

EF40 Ehedauer in Monaten

Dauer der bestehenden Ehe in Monaten. Dieses Merkmal ist nur unter der Voraussetzung belegt, dass die Eltern miteinander verheiratet sind (EF15 = 1).

EF44 Wohngemeinde der Mutter - Kreisname

Name des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt in dem die Mutter nach § 12 Abs. 2 MRRG ihren Hauptwohnsitz hat

EF46 Wohngemeinde der Mutter - Gemeindename

Name der Gemeinde in der die Mutter nach § 12 Abs. 2 MRRG ihren Hauptwohnsitz hat

EF48 Alter der Mutter in Tagen**EF49 Alter der Mutter in Monaten****EF50 Alter des Vaters in Tagen****EF51 Alter des Vaters in Monaten¹⁾****EF52 Heiratsalter der Mutter in Tagen****EF53 Heiratsalter der Mutter in Monaten**

¹⁾ Angaben zum Vater sind bei nicht miteinander verheirateten Eltern freiwillig und liegen deshalb nicht für sämtliche Fälle vor.

Dokumentinformation:

Stand: 01.07.2006

Bearbeiter: Alexander Richter

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Bad Ems